

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 28. März 1959	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
24.2.59	Anordnung über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfs (Lieferplanänderungsanordnung)	73
27.2.59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie	74
18.2.59	Anordnung Nr. 69 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....*	76

**Anordnung
über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne
infolge veränderten Materialbedarfs
(Lieferplanänderungsanordnung).**

Vom 24. Februar 1959

Um die Liefer- und Versorgungsbeziehungen der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe sowie der ihnen gleichgestellten Betriebe entsprechend dem tatsächlich vorhandenen Materialbedarf zu gestalten, das Entstehen von Überplanbeständen zu verhindern und um die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft zu verbessern, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Materialien, die mit Lieferplänen oder nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellten Dispositionen durch die Staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln (nachfolgend Staatliche Kontore bzw. zentrale Lenkungsorgane genannt) gelenkt werden,

§ 2

(1) Die sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe sowie die ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, Änderungen des Materialbedarfs für Materialien gemäß § 1 nach Abschluß der entsprechenden Verträge, insbesondere infolge

1. einer Änderung des Produktionssortimentes,
2. einer Änderung des Materialeinsatzes auf Grund neu herausgegebener Materialeinsatzlisten oder Verwendungsverbote,
3. einer Senkung der festgelegten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs und der Materialverbrauchsnormen,

4. des Bezuges von Material von anderen Verbrauchern (z. B. aus Umverteilungen von Überplanbeständen durch die Kontingenträger und aus sozialistischer Werkhilfe), soweit die Zuführung nicht planmäßig erfolgt, das Material aber der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben des Betriebes dient,

bei Direktbezug den zuständigen Staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen und den übergeordneten Versorgungsorganen (Bedarfsträgergruppen bzw* Kontingenträgern) unverzüglich mitzuteilen,

(2) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben* wenn zwischen dem Empfänger und Lieferer eine Änderung des Vertrages vereinbart wird, nach der innerhalb der Lieferplanaufgabe des zuständigen Staatlichen Kontors bzw. zentralen Lenkungsorgans andere Sortimente oder Qualitäten bei gleichbleibender Materialmenge geliefert werden*

(3) Als Änderungen des Materialbedarfs im Sinne des Abs. 1 gelten nur solche Änderungen, die zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben notwendig sind und die

1. in einer Verminderung der benötigten Materialmenge oder
2. bei gleichbleibender oder verminderter Materialmenge in einer Veränderung der benötigten Sortimente oder Qualitäten

bestehen.

§ 3

Liegt kein Direktbezug nach den gesetzlichen Bestimmungen vor, so erfolgt die Mitteilung gemäß § 2 Abs. 1 an den Vertragspartner (Großhandelsbetrieb) und an das übergeordnete Versorgungsorgan. Soweit ein Ausgleich innerhalb des Großhandelsbetriebes nicht